



51. Wissenschaftliche Jahrestagung der DDG Bestellformular – Zusatzsponsoring

Bitte schicken Sie Ihr unterschriebenes Anmeldeformular zurück an:
ddg-sponsoring@mci-group.com.

Artikel	Einzelpreis	Anzahl
Marketing auf der Virtuellen Tagungsplattform: (Sichtbar ab dem 6. April 2021)		
Rotierender/Slide Banner (je max. 3 Stück pro Seite verfügbar, Maße 1920x200px, max. 3 Stück pro Sponsor buchbar, Zuteilung: 1. Wahl = Platin-Sponsor, alle weiteren Sponsoren "first-come-first-serve")		
Startseite	€ 5.000	
Unterseite "Digitaler Auslagentisch"	€ 2.500	
Unterseite "Industrieprogramm"	€ 3.000	
Unterseite "Sponsorenübersicht"	€ 4.000	
Goodie Bag (Versand am 6. April 2021 an 1.000 ausgewählte Tagungsteilnehmer)		
Ladekabel (Bestellung bis spät. 22.02.2021) Beispielansicht siehe S. 2)	€ 5.000	
Kugelschreiber (Bestellung bis spät. 22.02.2021) (Beispielansicht siehe S. 2)	€ 2.500	
Nachbeutel (Bestellung bis spät. 26.02.2021) (Beispielansicht siehe S. 3)	€ 2.500	
Drops (Bestellung bis spät. 26.02.2021) (Beispielansicht siehe S. 3)	€ 2.500	

Die Zahlung ist direkt nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Alle Preise verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen gesetzlichen MwSt. Die anliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der MCI Deutschland GmbH erkennen Sie mit nachstehender Unterschrift an. Sie sind damit einverstanden, dass die vorstehenden Daten zum Zwecke der Organisation der Veranstaltung genutzt, verarbeitet und veröffentlicht werden (z.B. im Rahmen der Aussteller/Sponsoren-Liste/Dokumentation).

Ort/Datum

rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel

▶▶▶ Ladekabel und Handyhalter in einem



Sehr praktisch: standfest beim Laden

Wann ist es fertig?

Lieferzeit: ca. 3-4 Wochen
ab Druckfreigabe

3-in-1 Ladekabel mit Lightning, Typ C und Micro-USB. Lädt sowohl iOS als auch Android Devices sowie alle Geräte mit gängigem Micro-USB Port wieder auf. Das clevere Design macht das Kabel gleichzeitig zu einer Halterung für Smartphones. Für eine längere Haltbarkeit mit einer modernen Textilhülle verstärkt. Individuell mit Ihrem Logo als Gravur auf den Aluminium Elementen. Erhältlich in weiß oder schwarz,

Welches Druckverfahren?

Gravur oder Siebdruck

▶▶▶ Kugelschreiber



Antibakteriell + recycelt!

Wann ist es fertig?

Lieferzeit: ca. 2-3 Wochen
ab Druckfreigabe

Elegant, modernes Design, aus recyceltem Kunststoff - große Werbeflächen!

Spitze, Schaft, Oberteil und Drücker: **Antibakterieller** Kunststoff (ABS) hochglänzend, **recycelt**

Herstellung nach ISO 22196, Mechanik: Kunststoff, recycelt. Gehäusefarben, Spitze und Schaft: Weiß, Klipp: Aus 8 Farben kombinierbar Hinweis Aufgrund der recycelten Rohstoffe kann es zu Farbabweichungen in den Bauteilen kommen Schreibsystem Standard: Silktech L (blau oder schwarz | 3.000 m)

Welches Druckverfahren?

Siebdruck

ABSTANDS-ERKLÄR-HILFE

Naschbeutel

Schnüre entwirren, aneinander kneten und so spielerisch leicht den richtigen Abstand halten. Einmal verstanden, können die süßen Fruchtgummihelfer einfach aufgenascht werden. Vermitteln Sie Ihre Botschaft lecker und mit Leichtigkeit, die für ein fröhliches Schmunzeln sorgt.

Maße: 125 x 55 x 35 mm

Inhalt: 3 Fruchtgummi Schnüre in rot

Haltbarkeit: 12 Monate

Druck: 4c Druck auf Kartonreiter (innen und außen)

Lieferzeit: 14 Werktage ab Druckfreigabe

Mindestmenge: 250 Stück



Immer gerne bei Veranstaltungen genommen:

Wann ist es fertig?

Lieferzeit: ca. 2 Wochen nach Druckfreigabe

Die Drops sind in einer transparenten Box und können mit einem vollfarbigen Etikett personalisiert werden.

Welches Druckverfahren?

Digitaldruck auf dem Etikett 31x45mm linke Abbildung / 30x25mm rechte Abbildung

Datenschutzbestimmung – Bestellformular Aussteller und Sponsoren

Gemäß der europäischen Datenschutzverordnung, insbesondere Verordnung (EU) 2016/679 über den Schutz einer Person in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten wird die MCI Group als Datenverantwortlicher die personenbezogenen Daten des Ausstellers/Sponsors für folgende Zwecke verwenden: (i) Management und Organisation der Veranstaltung; insbesondere das Management des Standes des Ausstellers/Sponsors; (ii) zukünftige Verwaltung und Organisation sowie Aufrechterhaltung der Kundenbindung; (iii) Ermöglichung für den Aussteller/Sponsor, von unseren Services zu profitieren; (iv) Ermöglichung für den Aussteller/Sponsor, Neuigkeiten und Updates von MCI zu erhalten. Die Verwendung dieser Daten basiert auf einer Rechtsgrundlage, welche sich aus dem Inkrafttreten des Vertrags ergibt: Die Informationen, die wir erfassen, sind für die Bearbeitung des Vertrags erforderlich, und der Aussteller/Sponsor hat diesem zugestimmt. Erfolgt diese Zustimmung nicht, tritt der Vertrag nicht in Kraft.

Die Daten des Ausstellers/Sponsors werden für die Zeit gespeichert, die für die Verarbeitungszwecke erforderlich ist, im Einzelnen über einen Zeitraum von 6 Jahren beginnend mit dem Ende der Geschäftsbeziehung.

Für die Verarbeitungszwecke werden die Daten des Ausstellers/Sponsors (Kontakt- und Bestelldaten) – an folgende Empfänger übermittelt: die Anbieter von softwarebasierten CRM-Lösungen, die für das Management zuständigen Dienstleister, die Dienstleister der Veranstaltung (wie die Anbieter von Rezeptions- und Sicherheitsdiensten, Druckereien etc.) sowie das gastgebende wissenschaftliche Tumorzentrum München.

Die Daten, die erforderlich sind, damit die MCI Group die oben beschriebenen Zwecke erfüllen kann, sind diejenigen, die auf diesem Bestellformular angegeben sind. Gemäß den geltenden Vorschriften besitzt der Aussteller/Sponsor ein Auskunftsrecht, ein Recht auf Berichtigung, ein Recht auf Einschränkung, ein Recht auf Löschung und ein Recht auf Übertragbarkeit seiner Daten.

Der Aussteller/Sponsor kann zudem der Verarbeitung von personenbezogenen Daten bezüglich der eigenen Person widersprechen und daher eine Beschwerde bei den Datenschutz- und Kontrollbehörden einlegen. Der Aussteller/Sponsor kann seine Rechte ausüben, indem er eine Anfrage an folgende Anschrift sendet: ddg-sponsoring@mci-group.com oder durch Kontaktaufnahme zu dem Datenschutzbeauftragten (DSB): teamDatenschutz@werning.com.

In jedem Fall hat der Aussteller/Sponsor die Einhaltung der europäischen Datenschutzverordnung für seine eigene Verarbeitung zu bestätigen, einschließlich Verordnung (EU) 2016/679 über den Schutz personenbezogener Daten, darunter vor allem die Integrität und Vertraulichkeit von Daten, die von Teilnehmern mitgeteilt werden, und die Einhaltung innerhalb der Datenaufbewahrungszeiträume. In dem Fall, dass der Aussteller/Sponsor an MCI eine Datei mit personenbezogenen Daten übermittelt, bestätigt der Aussteller/Sponsor, dass er die Person(en), die von dieser Übermittlung betroffen ist bzw. sind, informiert und ihre Zustimmung eingeholt hat.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ausstellungen und Industriepräsentationen MCI Deutschland GmbH

01. Anmeldung/Vertrag
02. Gemeinschaftsaussteller
03. Zuteilung und Gestaltung
04. Ausstellungsgüter
05. Zahlungsbedingungen
06. Haftung, Versicherung, Bewachung
07. Rücktritt vom Vertrag
08. Höhere Gewalt
09. Bild- und Tonaufnahmen
10. Werbung
11. Ordnungs- und Allgemeine Hinweise

1. Anmeldung/Vertrag

1.1 Anmeldung

Die Anmeldung für einen Ausstellungsstand oder eine andere Industriepräsentation (Symposium, Workshop, Kurs oder sonstige Maßnahme) erfolgt auf dem jeweiligen Anmeldeformular. Das Anmeldeformular ist sorgfältig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot, an das die sich anmeldende Partei bis zur Beendigung der Veranstaltung gebunden ist.

1.2 Einbeziehung der Vertragsbedingungen

Mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars erkennt die sich anmeldende Partei die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die gesonderten Teilnahmebedingungen als verbindlich an. Sie hat dafür einzustehen, dass auch die von ihr auf der Veranstaltung beschäftigten Personen den gesamten Vertrag einhalten.

1.3 Teilnahmebestätigung/Rechnung

Über die Annahme der Anmeldung entscheidet die schriftliche Bestätigung/Rechnung der MCI Deutschland GmbH, die die Zulassung des Unternehmens und der angemeldeten Maßnahmen darstellt und ausschließlich für das darin benannte Unternehmen gilt.

1.4 Vertrag

Mit Zustellung der Bestätigung/Rechnung gilt der Vertrag zwischen der MCI Deutschland GmbH und der Partei, die sich für Ausstellung und/oder andere Industriepräsentationen angemeldet hat, als geschlossen. Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von MCI Deutschland GmbH schriftlich bestätigt wurden.

1.5 Vertragsinhalt

Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind

- a) das Anmeldeformular
- b) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- c) die gesonderten Teilnahmebedingungen

Im Falle der Nichtübereinstimmung gelten die Regelungen in der oben bezeichneten Reihenfolge.

1.6 Beschränkungen

MCI Deutschland GmbH kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Unternehmen von der Teilnahme ausschließen und/oder die Veranstaltung auf bestimmte Unternehmensgruppen beschränken, falls dieses für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist. Entsprechendes gilt für Ausstellungsgüter oder Präsentationsmaßnahmen ebenso wie für Symposien, Workshops, Kurse, deren Inhalte nicht zur Thematik der Gesamtveranstaltung passen bzw. von den im Vorfeld genehmigten Inhalten abweichen. MCI Deutschland GmbH ist berechtigt, Ausstellungsstücke und/oder Präsentationsmaßnahmen, die nicht in den Rahmen der Veranstaltung passen, sich als ungeeignet erweisen oder die Veranstaltung bzw. die Besucher gefährden, belästigen oder in unangenehmer Weise stören, auch nach Zulassung, auf Kosten und Gefahr des ausstellenden oder präsentierenden Unternehmens ebenso zurückweisen, ggf. entfernen oder einlagern zu lassen, wie nicht genehmigte Exponate oder Präsentationsmaßnahmen.

In den vorstehend angeführten Fällen stehen dem ausstellenden oder präsentierenden Unternehmen keinerlei Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art gegen MCI Deutschland GmbH zu.

2. Gemeinschaftsaussteller/Gemeinschaftsstand

Es ist nicht möglich, einen Stand mit zwei oder mehreren Firmen zu teilen. Alle mit der Standbetreuung betrauten Personen müssen der gleichen Firma angehören.

3. Zuteilung und Gestaltung von Ausstellungsflächen und Präsentationsräumlichkeiten

3.1 Grundsatz

MCI Deutschland GmbH teilt die Ausstellungsflächen sowie die Präsentationsräumlichkeiten unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Flächen und Räumlichkeiten zu. Besondere Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch auf Verwirklichung besteht jedoch nicht.

3.2 Änderung der Flächen und oder Räumlichkeiten

MCI Deutschland GmbH behält sich ausdrücklich vor, die Lage der Ausstellungsflächen bzw. der Präsentationsräumlichkeiten auch nach Bestätigung und kurzfristig zu verändern, falls dieses für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist. Ersatzansprüche irgendwelcher Art entstehen hierfür nicht.

3.3 Austausch, Überlassung an Dritte

Eine auch nur teilweise Überlassung der durch die Bestätigung/Rechnung fixierten Rechte und Pflichten auf andere, Untervermietung, Verlegung, Teilung und/oder Tausch von Flächen oder Räumlichkeiten durch das jeweils präsentierende Unternehmen sind unzulässig.

3.4 Gestaltung - Ausstellung

Standaufbauten dürfen nur auf der Grundlage der eingereichten Anmeldeunterlagen/Beschreibungen in der dort wiedergegebenen Art und Weise erfolgen. Die jeweils minimale und maximale Standard-Standbauhöhe ist den Teilnahmebedingungen zu entnehmen. Unter- oder Überschreitung ist nur nach Rücksprache und ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch MCI Deutschland GmbH statthaft. Standaufbauten sind grundsätzlich selbsttragend zu erstellen. Eine Befestigung an Wänden, Säulen oder Fußböden ist untersagt.

3.5 Gestaltung - Präsentationsräumlichkeiten (Symposium, Workshop, Kurs etc.)

Die Raumbelegung ist nur in dem von dem Veranstalter vorgegebenen bzw. mit diesem abgestimmten Umfang hinsichtlich maximaler Bestuhlung sowie Form und Umfang der Gesamtgestaltung statthaft.

3.6 Gestaltung - Allgemein

Das Bekleben von Fußböden ist nur mit 100% rückstandsfreien Materialien zulässig. Die Rückwände Ihres Standes sind generell ordentlich und in neutraler Farbe (weiß/grau) auszuführen. Das Anbringen von Werbeträgern an der Rückwand des Standes ist nicht gestattet. Säulen, Pfeiler, Wandvorsprünge etc. innerhalb der Ausstellungsflächen und/oder Präsentationsräumlichkeiten sind Bestandteil der zugeteilten Flächen und/oder Räume. Das Anbringen von Werbematerialien, Werbeplakaten und/oder Hinweisschildern ebenso wie das Bekleben, Anstreichen und Tapezieren von Gebäudeteilen, Decken, Wänden, Säulen, Fußböden und/oder sonstigen Bestandteilen/ Gegenständen des Veranstaltungsortes ist nicht gestattet. Einbauten und/oder Veränderungen an vorhandenen Einrichtungen, Möblierung und/oder Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch MCI Deutschland GmbH. Sie gehen zu Lasten des ausstellenden oder präsentierenden Unternehmens, das auch die Kosten für die Wiederherstellung des alten Zustandes trägt. Widerinstandsetzungsarbeiten können nur auf Veranlassung der MCI Deutschland GmbH durch von ihr beauftragte Firmen ausgeführt werden.

Feuermelder Feuerlöschanlagen, Hydranten, elektrische Verteiler, Schalttafeln, Fernsprechverteiler Notbeleuchtungen, Zugänge und

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ausstellungen und Industriepräsentationen MCI Deutschland GmbH

Fluchtwege müssen frei zugänglich bleiben. Sie dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, überbaut, zugestellt, verdeckt oder abgehängt werden. Die Verwendung von offenem Feuer oder Licht, z.B. Spiritus, Heizöl, Gas etc. zu Koch-, Heiz- und Betriebszwecken, der Gebrauch von Tauchsiedern sowie das Anschließen von Heiz- und Kochgeräten ohne thermischen Abschaltschutz (Trockengehschutz) ist untersagt. Druck-Gasflaschen sind generell genehmigungsbedürftig. Die Bestimmungen der Druck-Gasverordnung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V., Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin sind hier verbindlich. Handlungen, die als feuergefährlich anzusehen sind, bedürfen einer behördlichen Genehmigung, die über die Vermieterin der Veranstaltungsräumlichkeiten zu beantragen ist.

Der Einsatz von Lasern ist grundsätzlich nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens MCI Deutschland GmbH statthaft. Eine entsprechende Genehmigung ist seitens des ausstellenden oder präsentierenden Unternehmens auf eigene Kosten sowohl bei der Veranstaltungsstätte als auch beim Landesamt für Arbeitsschutz (LafA) einzuholen und es ist ebenfalls auf eigene Kosten eine Prüfung und Abnahme durch einen vereidigten Sachverständigen zu veranlassen.

Die technischen Einrichtungen der Veranstaltungsstätte dürfen nur von befugtem und seitens der Veranstaltungsstätte autorisiertem Personal bedient werden.

Für sämtliche bei Zuwiderhandlungen entstehende Schäden haftet das ausstellende oder präsentierende Unternehmen für sich selber, seine Mitarbeiter sowie alle von ihm beauftragte Dritte, die als Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen für ihn eingesetzt werden.

Eventuelle nicht in den Anmeldeunterlagen enthaltenen Sonderwünsche, Zusatzanforderungen oder Änderungen bzw. nachträgliche Änderungen bedürfen jeweils der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MCI Deutschland GmbH. Das ausstellende oder präsentierende Unternehmen ist verpflichtet, MCI Deutschland GmbH vorab im Falle von Änderungen und/oder Ergänzungen rechtzeitig vor Ausführung eventueller Arbeiten in Kenntnis zu setzen und die erforderliche Zustimmung einzuholen.

Zur Fristenüberwachung, Einlegung von Rechtsbehelfen etc. ist MCI Deutschland GmbH nicht verpflichtet.

4. Ausstellungs-, Präsentationsgüter

4.1 Entfernung, Austausch

Die zugelassenen Ausstellungs- und/oder Präsentationsgüter können nur nach Vereinbarung von ihrem Platz entfernt werden. Ein Austausch kann nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch MCI Deutschland GmbH erfolgen, und zwar eine Stunde vor Beginn und eine Stunde nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten.

4.2 Direktverkauf

Ein Direktverkauf ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung zugelassen. Wird diese Genehmigung erteilt, sind alle Ausstellungs- und/oder Präsentationsgüter mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Aussteller sowie präsentierendes Unternehmen haben hierzu insbesondere die gültigen Gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Auflagen einzuhalten und entsprechende Genehmigungen einzuholen.

4.3 Gewerblicher Rechtsschutz

Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Ausstellungs- und/oder Präsentationsgütern haben Aussteller und/oder präsentierendes Unternehmen sicherzustellen.

Ein sechsmonatiger Schutz für Muster (Gebrauchs- und Geschmacksmuster) und Warenzeichen von Beginn einer Veranstaltung an tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Veranstaltung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Zahlungsverpflichtung

Das ausstellende oder präsentierende Unternehmen ist verpflichtet, die für die angemeldeten und bestätigten Leistungen vereinbarten Preise an die MCI Deutschland GmbH zu zahlen. Dieses gilt auch für die anfallenden Kosten für Leistungen Dritter, soweit diese im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen von der MCI Deutschland GmbH für das ausstellende oder präsentierende Unternehmen verauslagt worden sind. Alle ausgeschriebenen Preise sind Nettopreise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Steuern.

STEUERGESETZGEBUNG

Nach der deutschen Steuergesetzgebung ist Deutschland Besteuerungsland für alle hier stattfindenden Kongresse.

Dieses bedeutet, dass auch ausländische Unternehmen die entsprechende Mehrwertsteuer, die in unseren Rechnungen ausgewiesen sind, entrichten müssen. Sollte sich Ihr Firmensitz außerhalb Deutschlands befinden, können Sie die Rückerstattung durch einen VAT Reclaim durchführen. Sofern der Kongress außerhalb von Deutschland stattfindet, finden die internationalen Steuergesetzgebungen Anwendung.

MCI Deutschland GmbH: Steuer-Nr.: 7156003764,
USt-IdNr: DE114406202.

5.2 Online Zahlungsportale

Wird MCI Deutschland GmbH verpflichtet industrieeigene Zahlungssysteme des Vertragspartners zu pflegen, werden die entstehenden Kosten nicht durch MCI Deutschland GmbH übernommen. Für die Pflege des Systems berechnet MCI Deutschland GmbH eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 Euro zuzüglich Umsatzsteuer. Der Vertragspartner muss zudem sicherstellen, dass die unter Punkt 5.3 beschriebenen Zahlungsfristen eingehalten werden.

5.3 Fälligkeit

Anzahlungen und Restzahlungen gemäß Anmeldeformular und Bestätigung/Rechnung sind bis zu den jeweils ausgewiesenen Terminen ohne Skonto und/oder Mittlerrabatte an MCI Deutschland GmbH bzw. auf das angegebene Konto der MCI Deutschland GmbH unter Angabe der Rechnungsnummer zu leisten. Vor Ort ggf. nachträglich bestellte Zusatzleistungen und/oder produzierte Nebenkosten werden unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung sowie nach Vorlage der jeweiligen Leistungsträgerrechnungen fakturiert und werden bei Rechnungsstellung fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges ist die MCI Deutschland GmbH berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen, soweit es sich bei dem ausstellenden oder präsentierenden Unternehmens nicht um einen Verbraucher im Sinne des Gesetzes handelt. Letzteren Falles gilt der gesetzliche Zinssatz von 5% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

5.4 Abtretung, Aufrechnung

Die Abtretung von Forderungen ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

5.5 Beanstandungen

Beanstandungen der Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung schriftlich gegenüber der MCI Deutschland GmbH erfolgen.

5.6 Vermieterpfandrecht

Zur Sicherung ihrer Forderungen behält sich MCI Deutschland GmbH vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Für Schäden an dem Pfandgut haftet MCI Deutschland GmbH nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ausstellungen und Industriepräsentationen MCI Deutschland GmbH

6. Haftung, Versicherung, Bewachung

6.1 Haftung der MCI Deutschland GmbH

MCI Deutschland GmbH hat im Zusammenhang mit der Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abgeschlossen. Ferner ist für eine allgemeine Nachtwache oder Nachtverschluss des Ausstellungsterrains sowie der Präsentationsräume gesorgt, die jedoch eine Bewachung der einzelnen Stände oder Präsentationsmaterialien nicht einschließt. Durch die von MCI Deutschland GmbH übernommene allgemeine Nachbewachung/allgemeinen Nachtverschluss wird der Haftungsausschluss für alle Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt. MCI Deutschland GmbH haftet nur für Schäden aufgrund Vorsatzes oder grober Nachlässigkeit. Sofern nach den örtlichen Vorschriften eine Brandschutzwache erforderlich ist, wird diese eingesetzt.

Schadensmeldungen sind MCI Deutschland GmbH unverzüglich mitzuteilen. Ein Anspruch entfällt, wenn MCI Deutschland GmbH die Schadenersatzleistung ablehnt und das ausstellende oder präsentierende Unternehmen nicht innerhalb von 6 Monaten Klage erhebt. MCI Deutschland GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen oder höherer Gewalt irgendwelche Störungen auftreten oder auf Anordnung der Stadtwerke bzw. der örtlichen Stromzulieferbetriebe die Lieferung unterbrochen wird. MCI Deutschland GmbH kann nicht für Naturkatastrophen verantwortlich gemacht werden (siehe Punkt 8). MCI Deutschland GmbH haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Ausstellungs- und/oder Präsentationsstücken oder persönlich eingebrachter Gegenstände während der Veranstaltung oder des Transportes. Weitergehende Ansprüche, z.B. auf entgangenen Gewinn, Ersatz von Folgeschäden o.ä. sind ausgeschlossen.

6.2 Haftung des ausstellenden und/oder präsentierenden Unternehmens

Die vermieteten Flächen/Räumlichkeiten sind sowohl während des Auf- und Abbaus wie auch während der Dauer der Ausstellung/Präsentation durch das ausstellende oder präsentierende Unternehmen pfleglich zu behandeln; gleiches gilt für von MCI Deutschland GmbH angemietete Ausstellungs- und Präsentationsgegenstände und -einrichtungen. Aussteller und/oder präsentierendes Unternehmen haften für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn selber, seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte, die als Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen für ihn eingesetzt werden, seine Fahrzeuge oder seine Besucher innerhalb der Veranstaltungstätte, den Einbauten/Einrichtungen, den Verlade- und Parkflächen verursacht werden. Ausstellungsstände und Präsentationsräume sind während der Zeit des Aufbaus, der Ausstellung/Präsentation sowie des Abbaus besetzt und gesichert zu halten. Eingebrachte und/oder persönliche Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen, da hierfür keine Haftung übernommen wird.

Es liegt in der Verantwortung des Ausstellers, eine ausreichende Versicherung für Personen-, Sach- und Diebstahlschäden abzuschließen. Für eine zusätzliche (Nacht) Bewachung der Stände oder Präsentationsmaterialien empfehlen sich Sonderwachen der seitens des Veranstalters beauftragten Wachgesellschaft.

7. Rücktritt/ Auflösung vom Vertrag

7.1 Absage/Verlegung des ausstellenden oder präsentierenden Unternehmens

Die Anmeldungen von Unternehmen für die Ausstellung und/oder andere Präsentationsmaßnahmen sind nach erfolgter Bestätigung verbindlich. Verlangt eine Firma dennoch Auflösung oder Verlegung und stimmt MCI Deutschland GmbH ausnahmsweise zu, steht MCI ein grundsätzlicher Anspruch auf Ersatz der Rückabwicklungskosten zu. Bei einer Auflösung des Vertrags vor Beginn der Veranstaltung hat MCI Deutschland GmbH daher, gleich aus welchem Grund, einen Anspruch auf 15 % der Gesamtsumme. Dies gilt auch für unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen und nicht von MCI Deutschland GmbH zu vertreten sind (z.B. höhere Gewalt, behördliche Anordnung, Reisebeschränkungen oder einer erhöhten Risikolage, deren Gefahrprognose derzeit noch nicht getroffen werden kann, aber die Vorgaben zur Einhaltung der Schutzpflichten des Veranstalters bei Durchführung der Veranstaltung als unvermeidbar erscheinen lassen).

Der Entschädigungsanspruch bei Stornierungen ist im Weiteren zeitlich gestaffelt, d.h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes zum vertraglich vereinbarten Leistungsbeginn in einem prozentualen Verhältnis zum vereinbarten Preis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Leistungen mit berücksichtigt.:

- 15 % der Gesamtsumme - bei Auflösung in dem Zeit-raum vor 13 Wochen vor Beginn der Veranstaltung
- 50% der Gesamtsumme - bei Auflösung in dem Zeitraum zwischen 10 und 13 Wochen vor Beginn der Veranstaltung
- 90% der Gesamtsumme - bei Auflösung nach diesem Zeitpunkt.

Die Berechnung der Stornogebühren erfolgt jeweils zzgl. der gesetzlichen MWST.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Stornogebühren besteht, sofern nicht das für Ausstellung und/oder andere Präsentationsmaßnahmen angemeldete Unternehmen nachweist, dass MCI Deutschland GmbH kein Schaden oder ein Schaden in geringerer Höhe als der pauschalierte Betrag entstanden ist.

Sofern das für Ausstellung oder andere Präsentationsmaßnahmen angemeldete Unternehmen lediglich Teile des abgeschlossenen Vertrages storniert, erfolgt die Berechnung der Stornogebühren auf die anteilige Vergütung nach der vorstehenden Maßgabe.

Es liegt kein Grund zur außerordentlichen Kündigung wegen Änderung der Flächen, und der Räumlichkeiten oder des Formats nach 3.2. vor. In diesem Falle stehen dem Anmelder keinerlei Rückerstattungs- oder Schadensersatzansprüche zu.

7.2 Rücktritt der MCI Deutschland GmbH

MCI Deutschland GmbH ist zum Rücktritt berechtigt bei

- Nichteinhaltung der Zahlungsfristen gemäß Bestätigung/Rechnung;
- Nichtbelegung des Standes, Nichteinhaltung der Aufbauanordnungen. Wenn der Aufbau des Ausstellungsstandes nicht in der vertraglich vereinbarten und vorgegebenen Frist abgeschlossen ist; Wenn der Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis spätestens 2 Stunden vor der offiziellen Eröffnung erkennbar belegt ist;
- Verstoß gegen das Hausrecht. Wenn das ausstellende oder präsentierende Unternehmen gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt;
- Gründe in der Person des ausstellenden und/oder präsentierenden Unternehmens. Wenn die Vorausset-zungen für die Erteilung der Bestätigung/Zulassung in der Person des angemeldeten ausstellenden oder präsentierenden Unternehmens nicht mehr vorliegen oder MCI Deutschland GmbH nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Dieses gilt insbesondere für den Fall der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des ausstellenden oder präsentierenden Unternehmens. Das ausstellende oder präsentierende Unternehmen hat MCI Deutschland GmbH über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten. Die Bestätigung für die Ausstellungsfläche und/oder Präsentationsmaßnahme kann in derartigen Fällen entschädigungslos zurückgezogen und über die angemeldete Fläche bzw. Präsentationsmaßnahme kann anderweitig verfügt werden.

In den vorstehenden Fällen werden von dem ausstellenden oder präsentierenden Unternehmen geleistete Zahlungen nicht erstattet. Ferner haftet das ausstellende und/oder präsentierende Unternehmen für jeglichen durch nicht mehr mögliche Weitervermietung entstehenden Ausfall und/oder damit verbundenen Aufwand gemäß 7.1 Zur Sicherung ihrer gesamten Forderung ein-schließlich künftiger Ansprüche kann MCI Deutschland GmbH vom gesetzlichen Vermieterpfandrecht Gebrauch machen. Eine Haftung für Schäden an zurückgehaltenem Gut übernimmt MCI Deutschland GmbH nicht. Das aus-stellende oder präsentierende Unternehmen hat über die Eigentumsverhältnisse an den Ausstellungs- oder Präsentationsgegenständen jederzeit Auskunft zu geben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ausstellungen und Industriepräsentationen MCI Deutschland GmbH

8. Höhere Gewalt / Force Majeure

Kann die Ausstellung oder die Präsentationsmaßnahme infolge von höherer Gewalt (wie z.B. aber nicht ausschließlich Feuer, Arbeitskampfmaßnahmen, Krieg, Unruhen, kriegsähnliche oder terroristische Handlungen, drohender oder eingetretener Umweltkatastrophen, Vulkanausbrüche, staatliche Restriktionen etc.) oder anderer von MCI Deutschland GmbH nicht verschuldeter, zwingender Gründe zum vereinbarten Termin nicht wie vereinbart stattfinden, ist MCI berechtigt, eine Anpassung (z.B. zeitliche Verlegung, Veränderung der Dauer) innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten vorzunehmen, ausgehend vom ursprünglich vereinbarten Veranstaltungstermin, wenn ein Festhalten am unveränderten Vertrag unzumutbar ist.

Ist die Anpassung innerhalb dieses Zeitraums unzumutbar, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Im Fall des Rücktritts hat MCI Deutschland GmbH zum Ausgleich der bereits geleisteten Teilleistungen einen pauschalisierten Anspruch auf 15% des Rechnungsbetrages der jeweiligen Ausstellungs- und/oder Präsentationsmaßnahmen gegenüber dem Anmelder.

Diese Klausel entfaltet Ihre Wirkung nicht mehr im Zusammenhang der aktuellen COVID-19-Pandemie. Eine Klausel zu höherer Gewalt kann ihre Wirkung nur für Ereignisse entfalten, die für die Vertragspartner bei Vertragsschluss unvorhersehbar und nicht erkennbar waren:

9. Bild- und Tonaufnahmen

Bild- und Tonaufnahmen von Ständen, Standteilen oder Präsentationsmaßnahmen sind nur mit Genehmigung des jeweils ausstellenden oder präsentierenden Unternehmens gestattet und dürfen während der Öffnungszeiten nur erfolgen, wenn der Besucherverkehr dadurch nicht behindert wird.

10. Werbung

Die ausstellenden und präsentierenden Unternehmen dürfen nur innerhalb des von ihnen gemieteten Standes/Präsentationsraumes Werbung betreiben. Nichtausstellenden oder -präsentierenden Unternehmen ist die Werbung in den Ausstellungsflächen, den Präsentationsräumen sowie den Zugängen untersagt. Aufdringliche, in den Rahmen der Veranstaltung nicht passende Werbung ist zu vermeiden. Die Ausführung von Schriften und Firmenzeichen in Neon- oder Flackerschrift ist nur mit schriftlicher Genehmigung der MCI Deutschland GmbH gestattet. Optische, sich bewegende und akustische Werbemittel sind nur gestattet, sofern keine Belästigung der Besucher sowie der ausstellenden und präsentierenden Unternehmen erfolgt. Die Aufführung von Zellhornfilm (§123 VstättVo) ist untersagt.

MCI Deutschland GmbH ist berechtigt, die diesen Bestimmungen nicht entsprechende Werbung ohne gerichtliche Hilfe, ohne Ankündigung und ohne Haftung für Beschädigungen entfernen bzw. verhindern zu lassen. Die Kosten hierfür trägt das ausstellende bzw. präsentierende Unternehmen.

11. Ordnungsbestimmungen und Allgemeine Hinweise

11.1 Hausrecht und Einhaltung der polizeilichen Bestimmungen

Die Vermieterin der Veranstaltungsräumlichkeiten hat das Hausrecht in allen Raumbereichen. Sie ist zur Kontrolle der Ausstellungsstände und Präsentationsmaßnahmen sowie zur Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen im Interesse der Veranstaltung und zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen berechtigt. Mit Einsendung der unterschriebenen Anmeldung unterwerfen sich die ausstellenden und präsentierenden Unternehmen und deren Beauftragte den vorstehenden und allen weiteren im Interesse der Ausstellung und Präsentationsmaßnahmen zu erlassenden Bestimmungen, ferner allen polizeilichen oder sonstigen behördlichen Vorschriften sowie den technischen Sicherheitsbestimmungen des Vermieters der Veranstaltungsräumlichkeiten und der MCI Deutschland GmbH. In Wohnwagen darf innerhalb des Ausstellungs- und Veranstaltungsgeländes nicht genächtigt werden.

11.2 Einhaltung des COVID-19 Hygiene Konzepts

Die Regelungen zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind in jedem Land und jeder Region verschieden und zudem veränderlich. Angesichts der jeweiligen personellen und räumlichen Bedingungen sind wir erstrebt geeignete und sichere Wege für die Besucher, Kunden und Mitarbeiter zur Vermeidung von Ansteckung und Verbreitung finden. Unserer Hygiene-Plan wird auf der Grundlage von aktuellen wissenschaftlichen und politischen Entwicklungen ständig angepasst. Das ausstellende oder präsentierende Unternehmen verpflichtet sich dieses umzusetzen.

11.3 Tierhaltung

Das Mitbringen von Tieren in die Veranstaltungsstätte ist nicht zulässig.

11.4 GEMA-Gebühren, Künstlersozialversicherung

Das ausstellende oder präsentierende Unternehmen verpflichtet sich, evtl. anfallende GEMA-Gebühren und/oder Künstlersozialversicherungsbeiträge für von ihm durchgeführte oder von ihm in Auftrag gegebene künstlerische Darbietungen auf eigene Rechnung abzuführen und stellt die MCI Deutschland GmbH insoweit von allen Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei.

11.5 Öffnungszeiten / Offenhaltungspflicht

Die ausstellenden Unternehmen sind verpflichtet, ihre Stände während der Öffnungszeiten besetzt und sauber zu halten. Die präsentierenden Unternehmen sind verpflichtet, die Präsentationsräume während der angemieteten Zeiten inkl. Auf- und Abbauezeiten besetzt zu halten und sauber sowie pünktlich zu verlassen. Binnen einer Stunde nach Ablauf der täglichen Öffnungszeiten müssen die ausstellenden und präsentierenden Unternehmen sowie deren Beauftragte und Begleitpersonen die Veranstaltungsräumlichkeiten verlassen und das Gelände von Fahrzeugen geräumt haben.

11.6 Abbau/Beendigung der Ausstellung und Präsentationsmaßnahme

Nach Beendigung der Ausstellung hat der Abbau des Ausstellungsstandes durch die ausstellende Firma innerhalb des vereinbarten Zeitraumes und bis zu dem vereinbarten Endtermin zu erfolgen. Präsentationsmaßnahmen/-veranstaltungen sind innerhalb der vereinbarten Zeit abzuschließen und die Räumlichkeiten sind von eingebrachten Gegenständen innerhalb der vereinbarten Zeit zu räumen.

Die angemieteten Gegenstände sind dem jeweiligen Vermieter unverzüglich zurückzugeben. Erfolgt der Abbau des Ausstellungsstandes sowie der von dem ausstellenden oder präsentierenden Unternehmen eingebrachten Gegenstände nicht innerhalb der gesetzten Fristen und Termine, so ist MCI Deutschland GmbH berechtigt, nach einmaliger Nachfristsetzung die Entfernung und Lagerung dieser Gegenstände zu Lasten und auf Kosten des ausstellenden oder präsentierenden Unternehmens vorzunehmen. Sollte bei Präsentationsmaßnahmen/-veranstaltungen der vereinbarte Zeitrahmen überschritten werden, behält sich MCI Deutschland GmbH das Recht vor, die laufende Maßnahme zu unterbrechen, um den Raum anderweitig zu nutzen bzw. eine Nachberechnung für das zusätzlich in Anspruch genommene Zeitvolumen vorzunehmen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ausstellungen und Industriepräsentationen MCI Deutschland GmbH

11.7 Zurückgelassene Materialien

Ausstellungs- oder Präsentationsgegenstände, die bis zu dem in den gesonderten Teilnahmebedingungen genannten Termin nicht entfernt sind, werden auf Kosten und Gefahr des ausstellenden oder präsentierenden Unternehmens abtransportiert und eingelagert. Transport- und Verwaltungskosten für zurückgelassenes Material oder zurückgelassene Gegenstände gehen zu Lasten des ausstellenden oder präsentierenden Unternehmens.

11.8 Verschiedenes

Die MCI Deutschland GmbH behält sich das Recht vor, ggf. alle sich als notwendig erweisenden Änderungen vorzunehmen.

11.9 Datenschutzgesetz

Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Zwecke erfolgt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der übermittelten personenbezogenen Daten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, vor allem des Bundesdatenschutzgesetzes.

12. Schriftformklausel

Mündliche Nebenabreden zwischen den Parteien bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

13 Erfüllungsort/ Gerichtsstand/ unwirksame Klauseln

13.1 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Berlin. Sofern gesetzlich kein anderer gesetzlich zwingender Gerichtsstand begründet ist, wird Berlin als Gerichtsstand vereinbart.

13.2. Sollten einzelne Klauseln dieser AGB unwirksam sein oder werden, so werden sie durch die gesetzliche Regelung ersetzt, von der sie abweichen.